

4. Die Abfassung des Protokolls der Gegenüberstellung

Über die durchgeführte Gegenüberstellung muß der Untersuchungsführer ein Protokoll abfassen. Im Einleitungsteil wird angeführt, wann, wo und zwischen welchen Personen der Untersuchungsführer die Gegenüberstellung vornahm. Ferner enthält dieser Teil einen Vermerk darüber, daß die Zeugen über ihre Verantwortlichkeit bezüglich der Abgabe bewußt falscher Aussagen oder der Aussageverweigerung belehrt wurden. Die Zeugen unterschreiben unterhalb des Textes dieser Erklärung.

Im beschreibenden Teil des Protokolls werden die Aussagen der Vernommenen in der ersten Person niedergeschrieben. Hierfür gibt es hinsichtlich der Form zwei Möglichkeiten:

1. Den Teil des Protokolls, in dem die Fragen und die Aussagen der Vernommenen fixiert werden, trennt man durch einen senkrechten Strich in zwei Hälften. Jede Hälfte enthält die Aussagen eines der Teilnehmer der Gegenüberstellung. Auf die linke Seite schreibt man den Namen des ersten zu Vernehmenden, die ihm gestellten Fragen und die darauf erhaltenen Antworten. Auf der rechten Seite erfolgt die Aufzeichnung der Vernehmung des zweiten Beteiligten. Bei diesem Verfahren der Protokollführung muß der Untersuchungsführer darauf achten, daß aus den Aufzeichnungen der Ablauf der Vernehmung und die Reihenfolge der gestellten Fragen klar hervorgehen. Zu diesem Zweck beginnt die Niederschrift der Fragen an den folgenden Teilnehmer und seiner Antworten auf der Zeile, auf der die Aufzeichnung der Aussagen des vorher Vernommenen endet. Zum Beispiel:

Zeuge A.

Beschuldigter B.

Frage des Untersuchungsführers:
Sind Sie mit dem B. bekannt, und wie sind Ihre gegenseitigen Beziehungen?

Antwort: Ja, wir kennen uns. Wir sind uns mehrmals im Dienst begegnet. Ich hatte an ihn seinerzeit irgendwelche Fragen, Die Beziehungen zwischen uns waren normale dienstliche.

Frage des Untersuchungsführers:
Sind Sie mit A. bekannt?